

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

zum Thema:

Prämien und Gesundheitsschutz in der Obdachlosen-, Wohnungslosen- und Eingliederungshilfe – besondere und gleiche Wertschätzung von Alltagshelden anlässlich der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 08. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23487

vom 14. Mai 2020

über

**Prämien und Gesundheitsschutz in der Obdachlosen; Wohnungslosen- und
Eingliederungshilfe - besondere und gleiche Wertschätzung von Alltagshelden
anlässlich der Corona-Pandemie**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass es keine Alltagshelden erster und zweiter Klasse gibt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe, die im Zuge ihrer Tätigkeit ebenfalls Außergewöhnliches leisten und sich einer besonderen Gesundheitsgefahr aussetzen, auch eine Prämie erhalten können?

2. In welcher Form werden freie gemeinnützige Träger in die Lage versetzt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe eine Prämie zahlen zu können?

Zu 1. und 2.: Mit Beschluss Nr. S-3227/2020 hat der Senat von Berlin in einem Eckpunktepapier beschlossen, dass aufgrund der besonderen Belastung und gesundheitlichen Risiken für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Corona-Krise Leistungsprämien in Höhe von max. 1.000,00 € je Beschäftigter und Beschäftigten gewährt werden.

Die hierzu gehörenden Personenkreise sind in dem Senatsbeschluss beispielhaft aufgeführt und werden im Moment noch konkretisiert. Die Prämie kann auch in weiteren Bereichen, die in der Aufzählung nicht explizit erwähnt sind, aber den o. a. Herausforderungen und Belastungen insbesondere in der Anfangszeit der Corona-Pandemie ausgesetzt waren, berücksichtigt werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Dienstbehörde nach den Vorgaben des Senatsbeschlusses und eines den Senatsbeschluss ergänzenden Rundschreibens der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. In dem Beschluss hat der Senat aufgrund der Tatsache, dass in der

Notbetreuung in Kitas und Horten dieselben Tätigkeiten auch von freien Trägern wahrgenommen werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger aufgeführt. Hierzu heißt es: „Es ist kaum möglich, den eigenen Beschäftigten hierfür Prämien zu gewähren ohne an die Beschäftigten der Trägerorganisationen, die die gleiche engagierte Arbeit leisten, zu denken. Eine Anerkennungsgewährung ist hier in erster Linie Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeber, das Land wird aber diese finanziell angemessen unterstützen.“

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird darüber hinaus prüfen, ob weitere Vorschläge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterbreitet werden, die gerade in der Anfangszeit der Pandemie außergewöhnliche Leistungen erbracht und sich einer erhöhten gesundheitlichen Belastung ausgesetzt haben. Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales kommen die Beschäftigten in Frage, die bei freien Trägern im Bereich der Eingliederungshilfe, Angeboten der Wohnungslosenhilfe (z. B. Kältehilfe, Notübernachtungen und Straßensozialarbeit) sowie der Flüchtlingsunterbringung und –hilfe tätig sind.

Inwiefern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Prämie erhalten, ist noch offen. Auch hier gilt, dass die Anerkennungsgewährung zunächst Aufgabe des Arbeitgebers ist.

3. Inwiefern sind gezahlte Prämien zuwendungsfähig? Können diese in den zuwendungsgeförderten niedrigschwelligen Projekten nachträglich beantragt werden?

Zu 3.: Zuwendungen sind zukunftsbezogene Leistungen, weshalb die Gewährung von Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen – nachträgliche Zuwendungsgewährung – grundsätzlich unzulässig ist.

Es können nur Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die bewilligt und im Finanzierungsplan enthalten sind.

Bei Prämien handelt es sich um keine tariflichen Leistungen. Sofern die Löhne/Gehälter inkl. Prämien nicht gegen das Besserstellungsverbot verstoßen, sind diese zuwendungsfähig.

4. Wenn Träger Prämien an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt haben, können diese im Verwendungsnachweis als zuwendungsfähig anerkannt werden?

Zu 4.: Im Falle bereits gezahlter Prämien können diese gemäß den Bestimmungen der LHO nicht nachträglich anerkannt werden.

5. Inwiefern können den entgeltfinanzierten Angeboten der Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe, die im laufenden Vereinbarungszeitraum entstehenden Mehrkosten vergütet werden, auch wenn gemäß § 123 Abs. 2 SGB IX Vereinbarungen vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen sind?

Zu 5.: Diesbezüglich gilt weiterhin die gesetzliche Regelung des § 123 Abs. 2 SGB IX für die Eingliederungshilfe sowie des § 75 Abs. 1 SGB XII für die entgeltfinanzierten Angebote der Wohnungslosenhilfe, die nachträgliche Ausgleichs ausschließen.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Senat bereits frühzeitig tätig geworden ist, um sicherzustellen, dass die bisherigen Vergütungen auch in Fällen, in denen die Leistungserbringung aufgrund des Coronavirus in geringerem Umfang erfolgen muss, weiterhin gezahlt werden und die Leistungserbringer diesbezüglich Planungssicherheit hatten (s. u.).

6. In welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang unterstützt der Senat die Arbeit in der Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe durch finanzielle Mittel und/oder die unmittelbare Zurverfügungstellung mit Schutzkleidung, Desinfektionsmitteln, Hygienehinweisen für Haupt- und Ehrenamtliche in diesen besonderen sozialen Tätigkeitsfeldern und anhand öffentlichkeitswirksamer Kampagnen?

Zu 6.: Von Beginn an erfolgte ein intensiver Austausch mit der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände, mit Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden und den Bezirken, um frühzeitig Probleme der Leistungserbringung erkennen und ihnen vorbeugen zu können.

Leistungen für entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote werden zudem weiter finanziert, sofern diese zum Schutz der Beteiligten anders als geplant erbracht werden (z. B. Ton-/Bildübertragung statt persönlicher Beratung). Fachstandards in der Eingliederungshilfe dürfen wegen Einschränkungen des Betriebes nach Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung vorübergehend herabgesetzt werden, wobei eine Grundversorgung der Menschen mit Behinderung stets gewährleistet sein muss. Das betrifft z. B. häusliche Quarantäne bzw. krankheitsbedingte Ausfälle von Beschäftigten der Leistungsanbieter.

Die Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist eine Arbeitgeberpflicht der Träger. Der Senat unterstützt jedoch die Träger und Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe bei der Beschaffung von PSA. Zu diesem Zweck gab es bei den betreffenden Trägern und Einrichtungen bisher zwei Bedarfsabfragen, um die entsprechenden Bedarfe an die zentrale Beschaffung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung weiterzuleiten.

Die darüber beschaffte Persönliche Schutzausrüstung wird an die oben genannten Träger und Einrichtungen verteilt und weitergeleitet.

Berlin, den 08. Juni 2020

Elke B r e i t e n b a c h

Senatorin für
Integration, Arbeit und Soziales